

Rundschreiben 01/2015 - Löhne

Sehr geehrter Kunde,

anbei möchten wir Sie an die unterschiedlichen Möglichkeiten bei der Anmeldung von Studenten während der Sommersaison erinnern:

Freiwilliges Praktikum

Beim freiwilligen Praktikum (Dauer von mind. 2 Wochen bis 3 bzw. 6 Monate im Zeitraum 01.06. – 30.09) erfolgt die Entlohnung des Praktikanten durch den Arbeitgeber im Ausmaß von monatlich ca. 400 - 800 € netto. Es handelt sich hierbei um kein Arbeitsverhältnis, es brauchen keine Sozialbeiträge bezahlt werden. Pflicht ist jedoch eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der zivilrechtlicher Haftung des Praktikanten gegenüber Dritten. Zur Einstellung benötigt es eine Genehmigung durch die Abteilung Arbeit, die ungefähr 10 Tage vor Arbeitsbeginn angesucht werden muss.

Für Jugendliche, die in der Vergangenheit bereits Arbeitsverhältnisse eingegangen sind oder bereits Praktika von 10 Monaten absolviert haben, ist diese Art von Sommerpraktikum nicht zulässig.

Die Anzahl der Praktikanten hängt von der Größe des Betriebes ab:

- 0 bis 5 Angestellte: ☞ 1 Praktikant
- 6 bis 19 Angestellte: ☞ 2 Praktikanten
- 20 und mehr Angestellte: ☞ nicht mehr als 10 % der Angestellten

Das Mindestalter für das Praktikum beträgt 15 Jahre.

Pflichtpraktikum

Das Pflichtpraktikum wird von der jeweiligen Schule vorgeschrieben, für den Betrieb entstehen somit keine Lohnkosten, es wird jedoch eine Entlohnung von 800 € empfohlen. Achtung bei Pflichtpraktika aus dem Ausland, da diese Praktikanten oft nicht in Italien versichert sind.

Ferialvertrag (Sommerarbeitsverträge für Jugendliche durch Sektorenabkommen)

Bei den Ferialverträgen handelt es sich um ein zeitlich begrenztes Arbeitsverhältnis für den Zeitraum Juni – Oktober von 6 – 14 Wochen. Die Tätigkeit muss in der Regel mit dem besuchten Schultyp in Zusammenhang stehen. Je nach besuchter Schulklasse ist die Entlohnung auf 55 bis 85% reduziert. Diese Form der Einstellung können jedoch nur jene Betriebe wählen, die Mitglied des Hotelier- und Gastwirteverbandes, des Verbandes für Kaufleute und Dienstleister oder des Industriellenverbandes sind, das Mindestalter für die Anmeldung beträgt 16 Jahre.

Voucher

Es handelt sich um ein atypisches Arbeitsverhältnis für Studierende, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, und während der Ferienzeit eine gelegentliche Tätigkeit ausüben.

Anmeldung von Minderjährigen (15 bis 18 Jahre)

- Das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben ist die Vollendung des 16. Lebensjahres, die Schulpflicht muss erfüllt sein, nur Lehrlinge und Praktikanten dürfen bereits ab 15 Jahre gemeldet sein
- Jugendliche (bis 18 Jahre) können ihre Arbeit erst beginnen, nachdem sie durch eine ärztliche Visite für die vorgesehene Arbeit als geeignet befunden wurden. Die ärztliche Untersuchung, muss bei Minderjährigen jährlich wiederholt werden
- Minderjährige dürfen keine Nachtarbeit leisten, keine Überstunden machen und auch keinen Alkohol ausschenken. Jugendlichen unter 18 Jahren stehen zwei möglichst aufeinander folgende Ruhetage (einschl. Sonntag) zu. Sind sie im Gastgewerbe beschäftigt, muss die wöchentliche Ruhepause nicht unbedingt auf einen Sonntag fallen.

Wir stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

-Dr. Corrado Picchetti-

